

- c) den Entwicklungsstand und die Entwicklungstendenzen der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens auf der Grundlage der statistischen Berichterstattung zu analysieren;
- d) die Durchsetzung wichtiger Erfindungen zu unterstützen und insbesondere Maßnahmen der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane zur planmäßigen Entwicklung der Neuererbewegung und zur Einführung volkswirtschaftlich bedeutsamer Erfindungen und Neuerermethoden wirksam zu fördern und auf die schnelle Verbreitung wichtiger Erfindungen hinzuwirken.

§ 6

Das Patentamt unterstützt das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bei der einheitlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Neuererbewegung sowie des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und gewährleistet die Ausbildung von Patentingenieuren durch Fernunterricht und durch die Ausbildung von Fachlehrkräften. Das Patentamt unterstützt die Kammer der Technik bei der Qualifizierung der Kader auf dem Gebiet der Neuererbewegung sowie des Patent-, Muster- und Zeichenwesens.

Leitung, Arbeitsweise, Struktur

(1) Das Patentamt wird ^{§ 7} von einem Präsidenten nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet. Der Präsident ist dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für die Tätigkeit des Patentamtes verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Dem Präsidenten stehen Vizepräsidenten zur Seite. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden durch den Ministerrat berufen und abberufen.

(2) Die Arbeitsweise des Patentamtes beruht auf dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und Einzeileitung nach kollektiver Beratung. Die leitenden Mitarbeiter des Patentamtes sind in ihrem Bereiche weisungsbefugt. Im übrigen wird die Arbeitsweise durch die von dem Präsidenten zu erlassende Arbeitsordnung geregelt.

§ 8

Das Patentamt gliedert sich in

- a) Hauptabteilungen,
- b) Abteilungen,
- c) Fachgebiete.

Im übrigen sind für den Aufbau des Patentamtes der Struktur-, der Geschäftsverteilungs- und der Stellenplan verbindlich.

§ 9

Zur Beratung des Präsidenten in Grundsatzfragen bestellt ein Kollegium. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten. Soweit die zu ernennenden Mitglieder nicht Mitarbeiter des Patentamtes sind, ist die Einwilligung des Leiters der zuständigen Institution einzuholen.

§ 10

Beim Patentamt bestehen Prüfungs- und Spruchstellen für Patent-, Warenzeichen- und Mustersachen und Schlichtungsstellen, deren Mitglieder durch den Präsidenten ernannt und abberufen werden. Diese *

Stellen arbeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und sind hinsichtlich ihrer Entscheidungstätigkeit an die Grundsatzentscheidungen des Senats gebunden. g ^

(1) Die Spruchstellen für Beschwerden in Patentsachen und die Spruchstellen für Patentberichtigungen entscheiden in der Besetzung mit 3 Mitgliedern, von denen 2 technisch-sachverständig sein müssen.

(2) Die Spruchstellen für Nichtigerklärung von Patenten entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzenden und 2 technisch-sachverständigen Beisitzern.

(3) Die Schlichtungsstellen des Patentamtes entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen Vertreter des Patentamtes als Vorsitzenden und je einem sachverständigen Vertreter der Kammer der Technik und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 12

(1) Beim Patentamt besteht ein Senat, der die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung durch die Prüfungs- und die Spruchstellen für Patent-, Warenzeichen- und Mustersachen und durch die Schlichtungsstellen zu sichern hat.

(2) Die Mitglieder des Senats werden durch den Präsidenten ernannt und abberufen.

§ 13

Die Einzelheiten der Arbeitsweise, der Zusammensetzung und der Zuständigkeit von Kollegium, Senat sowie Prüfungs-, Spruch- und Schlichtungsstellen regelt der Präsident.

§ 14

(1) Das Patentamt wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten oder einen von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten. Andere Mitarbeiter vertreten das Patentamt im Rahmen der ihnen vom Präsidenten erteilten schriftlichen Vollmacht.

(2) Das Patentamt gibt heraus:

- a) die Bekanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen,
- b) das Warenzeichenblatt,
- c) die Zeitschrift „Erfindungs- und Vorschlagswesen“.

Das Patentamt ist berechtigt, weitere Veröffentlichungen auf seinem Fachgebiet herauszugeben.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut vom 20. Januar 1956 des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik außer Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Dr. A pel
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: S c h ü r e r
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden